



MARKTGEMEINDE HAUSLEITEN

Kremser Straße 16, 3464 Hausleiten
Telefon: 02265/7267-0, FAX: 02265/7267-20
E-Mail: gemeinde@hausleiten.gv.at

RICHTLINIEN

GEMEINDEFÖRDERUNG von alternativen Energiegewinnungsanlagen

Die Marktgemeinde Hausleiten gewährt für alternative Energiegewinnungsanlagen wie Solaranlagen > 10m² und Photovoltaikanlagen > 5 KWp sowie den Tausch einer fossilen Heizungsanlage auf ein nachhaltiges Heizungssystem wie Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung, Hackschnitzelheizung einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern wie folgt, wobei die Beheizung von Schwimmbädern nicht gefördert wird.

- 1.) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz (gemäß ZMR) in der Marktgemeinde Hausleiten haben.
- 2.) Die Gewährung einer einmaligen Förderung für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage wie Solaranlagen > 10m² und Photovoltaikanlagen > 5 KWp, bzw. Nachrüstung einer fossilen Heizungsanlage auf ein nachhaltiges Heizungssystem wie Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung, Hackschnitzelheizung für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser für welche zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 30 der NÖ Bauordnung i.d.g.F. die Baufertigstellungsanzeige mit einer Bescheinigung des Bauführers der Baubehörde vorgelegt bzw. die Bauprüfung durchgeführt wurde.
 - a. Ausgaben die im Zusammenhang mit der Herstellung eines Anschlusses an die „Fernwärme Hausleiten“ stehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.) Jährlich werden bis zu 30 alternative Energiegewinnungsanlagen wie Solaranlagen > 10m² und Photovoltaikanlagen > 5 KWp bzw. Nachrüstungen einer fossilen Heizungsanlage auf ein nachhaltiges Heizungssystem wie Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung, Hackschnitzelheizung gefördert.
- 4.) Es werden nur vollständige Anträge bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen entgegengenommen. Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum der vollständigen Förderunterlagen vergeben.
- 5.) Das Förderungsausmaß beträgt € 600,00.
- 6.) Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben sind gemäß NÖ Bauordnung i.d.g.F. die Planungsunterlagen (Einbauskizze und Einbaubeschreibung) anzuschließen.
- 7.) Dem Förderansuchen sind saldierte Endabrechnungen und Zahlungsbelege oder die durch das Land NÖ erfolgte Abrechnung beizulegen.
- 8.) Die Prüfung der Einreichunterlagen und die Vergabe der Förderungen erfolgt gemäß § 38 Abs 1. Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung durch den Bürgermeister – Baubehörde 1. Instanz.
- 9.) Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird die Auszahlung der Fördersumme veranlasst. Mit Überweisung der Fördersumme ist das Förderverfahren abgeschlossen.
- 10.) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gelten für alle diese Richtlinien betreffenden und vollständig eingelangten Förderansuchen, die ab 01. Jänner 2024 bei der Marktgemeinde Hausleiten eingebracht werden und sind bis 31. Dezember 2024 gültig.